

Satzung der Stadt Singen (Hohentwiel) über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.12.2020 (GBl. S. 1095, 1098) und § 15 des Kommunalwahlgesetzes in der Fassung vom 01.09.1983, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.10.2020 (GBl. S. 910, 912) hat der Gemeinderat der Stadt Singen (Hohentwiel) am 26.07.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Entschädigung für Mitglieder des Gemeinderates

- (1) Die Stadträte erhalten als Ersatz ihrer Auslagen und des Verdienstausfalls für ihre Teilnahme an Sitzungen und für ihre sonstigen Tätigkeiten im Dienste der Stadt Singen eine Aufwandsentschädigung, bestehend aus einem Grundbetrag und aus Sitzungsgeldern.
- (2) Der Grundbetrag beträgt monatlich **200 Euro**
- (3) Für die Teilnahme an einer Sitzung des Gemeinderates, seiner Ausschüsse oder sonstiger Gremien (Ältestenrat, Arbeitsgruppen, runde Tische etc.) erhalten die Stadträte
- | | |
|--|----------------|
| bei einer Sitzungsdauer von bis zu 2 Stunden
ein Sitzungsgeld von | 30 Euro |
| bei einer Sitzungsdauer von bis zu 4 Stunden
ein Sitzungsgeld von | 60 Euro |
| bei einer Sitzungsdauer von über 4 Stunden
ein Sitzungsgeld von | 80 Euro |
- (4) Für die Teilnahme an einer Fraktionssitzung erhalten die Stadträte ein Sitzungsgeld von **30 Euro**

Es werden bis zu 4 Sitzungen pro Monat entschädigt.

§ 2

Entschädigung von Ortschaftsräten

- (1) Die Ortschaftsräte in den Stadtteilen erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung, bestehend aus einem Grundbetrag und Sitzungsgeldern.
- (2) Der Grundbetrag beträgt monatlich **50 Euro**
- (3) Für die Teilnahme an einer Sitzung des Ortschaftsrates erhalten die Ortschaftsräte ein Sitzungsgeld von **30 Euro**

§ 2 a

Erstattung von Aufwendungen für die Pflege oder Betreuung von Angehörigen

Ehrenamtliche Mitglieder des Gemeinderats und seiner Ausschüsse, seiner sonstigen vom Gemeinderat gebildeten Gremien und der Ortschaftsräte erhalten für die Dauer der Teilnahme an Sitzungen im Rahmen ihres Ehrenamtes auf Nachweis tatsächlich entstandene Kosten für die Betreuung von Kindern bis zum vollendeten 12. Lebensjahr oder die Pflege eines Angehörigen durch die Inanspruchnahme einer Hilfskraft **bis zu 10 Euro/Stunde** erstattet.

§ 3

Entschädigung für Abwesenheitsstellvertreter und für Vorsitzende von Gemeinderatsfraktionen

(1) Eine zusätzliche Aufwandsentschädigung erhalten:

die ehrenamtlichen Abwesenheitsstellvertreter des Oberbürgermeisters
mit monatlich **60 Euro**

die Fraktionsvorsitzenden erhalten monatlich **100 Euro**
und zusätzlich **10 Euro / Fraktionsmitglied**

(2) Die Abwesenheitsstellvertreter erhalten für jede offizielle
Vertretung der Stadt Singen eine Entschädigung von **30 Euro**

§ 4

Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Ortsvorsteher

(1) Die Ortsvorsteher erhalten als Ehrenbeamte eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 90% des Mindestbetrages eines ehrenamtlichen Bürgermeisters entsprechend dem Gesetz über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Bürgermeister und der ehrenamtlichen Ortsvorsteher vom 20.12.66 in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Für die Einwohnerzahl der Stadtteile ist das Ergebnis der Fortschreibung durch die Stadt Singen maßgebend. Die Aufwandsentschädigung ist neu festzusetzen, wenn der Stadtteil in eine höhere Gemeindegrößengruppe kommt.

(3) Bei Stadtteilen von mehr als 2.000 Einwohnern ist der Rahmensatz der Gemeindegrößengruppe 1.000 bis 2.000 Einwohner maßgebend.

§ 5

Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

(1) Die Entschädigung für sonstige ehrenamtliche Tätigkeit beträgt je angefangene Stunde **12 Euro**.

(2) Durch die Entschädigung sind sämtliche Auslagen und ein eventueller Verdienstausschlag im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit abgegolten.

- (3) Die höchstanrechenbare Zeitdauer je Tag beträgt 8 Stunden.

§ 6

Fahrkostenerstattung

- (1) Für die Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit außerhalb des Stadtgebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach den §§ 1 bis 5 Fahrkosten nach dem Landesreisekostengesetz in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Fahrten innerhalb des Stadtgebietes sind durch die Aufwandsentschädigung nach den §§ 1 bis 5 abgegolten.

§ 7

Entschädigung für die bei Wahlen ehrenamtlich Tätigen

- (1) Mitglieder der Wahlvorstände haben bei Wahlen zum Europäischen Parlament, bei Bundes- und Landtagswahlen die Möglichkeit, zwischen zwei Entschädigungsformen zu wählen:

1. Entschädigungspauschale:

- * für Wahlvorsteher / stellvertretender Wahlvorsteher **65 Euro**
- * für Beisitzer **60 Euro**

2. Auslagenersatz, Erfrischungsgeld gem. EuWO, BWO, LWO und Bundesreisekostengesetz:

- a. Mitglieder der Wahlvorstände erhalten, wenn sie außerhalb ihres Wahlbezirkes tätig werden, Ersatz ihrer notwendigen Fahrkosten in entsprechender Anwendung der §§ 5 und 6 Abs. 1 des Bundesreisekostengesetzes.
- b. Den Mitgliedern der Wahlvorstände wird für den Wahltag ein Erfrischungsgeld in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe gewährt.

- (2) Mitglieder der Wahlvorstände erhalten bei Wahlen nach § 1 des Kommunalwahlgesetzes als Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstaufalles für den Wahltag eine Entschädigungspauschale. Damit ist der gesamte Aufwand der Mitglieder abgegolten.

Höhe der Entschädigungspauschale bei

1. Kommunalwahlen (Wahl des Gemeinderats, der Ortschaftsräte, der Kreisräte)

- * Wahlvorsteher / stellvertretender Wahlvorsteher **75 Euro**
- * Beisitzer **65 Euro**

2. der Wahl des Oberbürgermeisters, der Anhörung der Bürger bei Grenzänderungen, dem Antrag auf eine Bürgerversammlung, dem Bürgerantrag, dem Bürgerbegehren und der Durchführung des Bürgerentscheids

- * Wahlvorsteher / stellvertretender Wahlvorsteher **65 Euro**
- * Beisitzer **60 Euro**

- (3) Die bei Bedarf halbtags einzusetzenden Hilfskräfte erhalten bei Wahlen und Abstimmungsverfahren nach Absatz 1 und 2 eine Entschädigungspauschale in Höhe von **25 Euro**.
- (4) Bei mehreren Wahlen gleichzeitig erhöht sich die Entschädigung nicht.

Für den Bereitschaftsdienst (als Ersatzhelfer) am Wahltag bis 13.15 Uhr wird eine Entschädigung von **10 Euro** gewährt.

(5) Zusammenlegung von Kommunalwahlen mit Europa-, Bundes- oder Landtagswahlen

Die Höhe der Entschädigung der Mitglieder des Wahlvorstandes berechnet sich gemäß Absatz 2 Nr. 1. Die Regelung der Entschädigungsform in Absatz 1 Nr. 2 bleibt davon unberührt.

- (6) Zusätzliche Dienstbefreiung oder Zeitausgleich für Mitarbeiter der Stadt Singen (Hohentwiel) wird nicht gewährt.
- (7) Für den bei Bedarf notwendigen Transport der Wahlurnen vom Wahllokal zum Rathaus durch ein Mitglied des Wahlvorstandes wird eine Vergütungspauschale in Höhe von **6 Euro** gewährt.
- (8) Die Entschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit als Mitglied des Gemeindevwahlausschusses beträgt je angefangene Stunde **7 Euro**.

Im Übrigen gilt § 5 Abs. 2 und 3 entsprechend.

§ 8 **In-Kraft-Treten**

Die Satzung tritt am 01.10.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung der Stadt Singen (Hohentwiel) über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 29.09.2015 in der Fassung vom 17.12.2019 außer Kraft.

Singen, den 27.07.2022

Bernd Häusler
Oberbürgermeister

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Singen (Hohentwiel) geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.